

Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Regierungspräsidiums Tübingen
über das Naturschutz- und das Waldschutzgebiet (Schonwald)

„Siebenmühlental“

Vom 6. Oktober 2010

Aufgrund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) sowie auf Grund von §§ 32 und 36 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658) sowie auf Grund von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt, Landkreis Esslingen, sowie der Stadt Waldenbuch und der Gemeinde Steinenbronn, Landkreis Böblingen, werden zum Naturschutzgebiet und zum Waldschutzgebiet (Schonwald) erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung „Siebenmühlental“.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363, S. 368).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 98,5 ha, das Waldschutzgebiet (Schonwald) eine Größe von rund 359 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 11.06.2010 die Talaue des Reichenbaches in der Nordgrenze talabwärts der Zufahrt bzw. des PKW-Parkplatzes zur Seebrückenmühle, Markung Leinfelden, Stadt Leinfelden-

Echterdingen, verläuft dann weiter unter Herausnahme der Gebäudekomplexe der Seebrückenmühle, Schlechtenmühle, Schließesmühle, Walzenmühle, Kochenmühle und Oberen Kleinmicheles Mühle mit einer schmalen Schlauchform talabwärts vorbei an der Unteren Kleinmicheles Mühle bis zur Landesstraße 1209 von der Burkhardtsmühle nach Plattenhardt, Stadt Filderstadt (Südgrenze). Die Ostgrenze bildet im wesentlichen der Waldtrauf mit nahtloser Verzahnung zum Waldschutzgebiet (Schonwald).

Die Westgrenze folgt ab der Seebrückenmühle zunächst dem Reichenbach und umschließt ab der Mündung des Mühlkanals die Talaue. Mit dem Erreichen des Grundstückes, Flst. Nr. 6016/1 bei der Schlechtenmühle, winkelt die Westgrenze zum Westufer des Reichenbaches ab und folgt dem Reichenbach bis zur Waldgrenze. Entlang der Waldgrenze führt die Westgrenze aus der Talaue des Reichenbaches heraus auf die Hangfläche der Gemarkung Steinenbronn, Gemeinde Steinenbronn und folgt den Grenzen der geschlossenen Kleingartenanlagen bis zur Geländekante der Hochfläche des Gewanns „Lange Äcker“. Die Begrenzungen entlang der Hochfläche sind die Feldwege an den Ackerlagen (außerhalb); das Naturschutzgebiet beschränkt sich auf die zum Reichenbachtal hin einfallenden Grünlandflächen. Entlang des Waldrandes im Gewann „Bastard“ kehrt die Naturschutzgebietsgrenze in Ostrichtung wieder zum Reichenbachtal zurück und folgt dem Ostrand des ehemaligen Bahngrundstückes (Bundeswanderweg) bis zur Kreuzung der talquerenden „alten Poststraße“ (Schweizerstraße), wechselt dort auf die Westgrenze der „alten Poststraße“ und umschließt die ehemaligen Bahngrundstücke bis zur spitz auslaufenden Südgrenze des Naturschutzgebietes an der Landesstraße L 1209 von der Burkhardtsmühle nach Plattenhardt. Die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 - Stand 11.06.2010 - konkretisieren parzellenscharf die Abgrenzungen.

- (3) Der Schonwald umfasst nach dem Stand vom 11.06.2010 die sich unmittelbar dem Naturschutzgebiet anschließenden Waldflächen; im einzelnen sind dies im Staatswald des Landkreises Böblingen auf den Gemarkungen Waldenbuch und Steinenbronn jeweils Teile der Abteilungen 1, 2, 5, 6, 8, 10 und 11 im Distrikt 37 „Greuthau“ und die dort eingeschlossenen Privatwald-Parzellen; im Landkreis Esslingen im Stadtwald Leinfelden-Echterdingen die Abteilungen 9 (teilweise), 10 bis 13 und 14 (teilweise) des Distriktes 3 „Federlesmahd“, die Abteilungen 2 und 4 bis 6 des Distriktes 2 „Reisach“ und jeweils Teile der Abteilungen 3, 5 und 6 im Distrikt 1 „Stetter Wald“; im Stadtwald Filderstadt jeweils Teile der Abteilungen 2, 4, 7 und 8 im Distrikt 1 „Bernhäuser Wald“ und jeweils Teile der Abteilungen 2 und 3 im Distrikt 3 „Plattenhardter Wald“ und die aus den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 näher ersichtlichen Privatwald-Teilflächen auf der Gemarkung Bernhausen, Stadt Filderstadt, Landkreis Esslingen. Die das Schutzgebiet nach außen abgrenzenden Wege sind nicht Bestandteil des Schonwaldes.
- (4) Das Naturschutzgebiet und das Waldschutzgebiet (Schonwald) ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2010 im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und rot gerastert, das Waldschutzgebiet (Schonwald) ist mit einer durchgezogenen grünen Linie umgrenzt und grün gerastert. Das FFH-Gebiet ist auf der vorgenannten Übersichtskarte mit einer blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

In einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2010 im Maßstab 1:2.500 ist das Naturschutzgebiet mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie und das Waldschutzgebiet (Schonwald) mit durchgezogener grüner, grün angeschummerter Linie eingetragen.

In einer Schonwaldkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11.06.2010 im Maßstab 1:5.000 ist der Schonwald mit einer durchgezogenen grünen Linie umgrenzt und grün flächig angelegt.

Die Karten (Übersichtskarte, Detailkarte - Bl. 1 - 3 und die Schonwaldkarte) sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion in Tübingen-Bebenhausen, beim Landratsamt Esslingen auch bei dessen unterer Forstbehörde in Kirchheim unter Teck, beim Landratsamt Böblingen, bei den Städten Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt, Waldenbuch und bei der Gemeinde Steinenbronn auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 6 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzwecke des Naturschutzgebietes sind
- Schutz des Landschaftsbildes mit allen seinen einmaligen Oberflächenformen in den Tallagen, den Hängen und Mulden sowohl im größeren wie im kleineren Maßstab - insbesondere der Schutz vor weiteren Abgrabungen und Auffüllungen, Geländeneivellierungen und Drainagen sowie vor anderen, diese Landschaftsstrukturen entwertenden, Nutzungsänderungen;
 - Schutz des kleinräumigen Mosaiks von Bodenoberflächen mit kennzeichnendem Wasserhaushalt von geologisch bedingten Schichtstufen und Fließberden an Hängen, Mulden und Geländekanten und in der Talaue;
 - Schutz der Fließ- und Stillgewässer und sonstiger, besonders geschützter Biotope vor Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie der verschiedenartigen Ausprägungen des Kulturgrünlandes mit besonderer, umfassender Förderung der standortabhängigen, jeweiligen Grünlandtypen über die Mageren Flachlandmähwiesen der FFH- Richtlinie hinausgehend, sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen und Nährstoffverlagerungen zur Sicherung und Wiederherstellung der jeweils standorttypischen Grünlandgesellschaften;
 - Schutz und Förderung großräumiger, ausgedehnter Grünlandflächen im räumlichen und horizontalen Standortkomplex von der Talaue des Reichenbaches (Aueböden auf Stubensandstein, mittlerer Keuper) bis zur Hochfläche (Angulatsandstein-Verwitterungsböden auf Lias) mit Rückführungen zu Grünlandlebensräumen auf Flächen mit Kleingartennutzungen;

- Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des reichhaltigen Biotop- und Artenpotenzials der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, der Lebensgemeinschaften und der verschiedenartigen Biotopstrukturen und Biotopvernetzungen;
 - Förderung der natürlichen Dynamik des Reichenbaches, Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit, sowie die Sicherung der natürlichen Entwicklung gewässer- und uferbewohnender Organismen einschließlich der Fisch- und Krebsfauna im Reichenbach durch selbstständige Fortpflanzung und Bestandsentwicklung;
 - Vorrang ökologischer Beziehungen gegenüber konkurrierenden Freizeitnutzungen durch den Ausschluss von Freizeitaktivitäten in der Talauie des Reichenbaches und dem Hanggelände östlich der Gemeinde Steinenbronn, Landkreis Böblingen; ausgenommen sind rechtmäßige, bestandsgeschützte Nutzungen;
 - Sicherung für den Biotopverbund auf Dauer im Sinne einer Kernfläche, die durch weitere Bestandsstützungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowohl ein Grundgerüst für die innere Struktur des Naturschutzgebietes wie nach außen zu Verbindungsflächen und Verbindungselementen aufweist. Unterstützt wird das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ zwischen dem Glemswald und dem Schönbuch sowohl durch innere Stabilisierung wie durch Vernetzung;
 - die Vorsorgesicherung für Biotopentwicklungs- und Artenschutzmaßnahmen im Rahmen von Fachprogrammen sowie für kommunale Kompensations- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und weiteren, naturschutzrechtlichen Vorgaben nach § 17 BNatSchG. Ergänzungen bilden der Vertragsnaturschutz und das Naturschutz-Gründerwerbsprogramm des Landes Baden-Württemberg;
 - Schutz und Überlieferung der historischen Kulturlandschaft, der Landschafts-, Natur- und Kulturgeschichte, der Zeugnisse und Bodendenkmäler, sowie deren Pflege und Instandsetzung, Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie des Erlebnis- und Erholungswertes für die Allgemeinheit.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiesen, Feuchte Hochstaudenfluren und Auwälder mit Erlen, Eschen und Weiden (prioritär) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie der Tierarten Gelbbauchunke, Kammmolch, Steinkrebs, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Bechsteinfledermaus nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzgebiets oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde unangeleint außerhalb der öffentlichen Wege laufen zu lassen;
 6. in Gewässerbiotopen (Still- und Fließgewässern) Besatzmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen.
- (3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen; ausgenommen sind behördliche Maßnahmen der Rekultivierung oder Biotopneuschaffung;
 2. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu walzen, zu eggen oder auf sonstige Weise einzuebnen; ausgenommen sind rechtmäßig bestehende, eingefriedete Kleingärten;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern; ausgenommen sind rechtmäßig bestehende, eingefriedete Kleingärten und behördliche Maßnahmen der Rekultivierung, Biotopneuschaffung und der Rückumwandlung in extensive Grünlandnutzung;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Streuobstbäume zu entfernen; davon ausgenommen ist das Ersetzen kranker Bäume durch neue Obstbaumhochstämme; Pflegeschnitte sind ausdrücklich zulässig;
 6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden; ausgenommen auf rechtmäßig bestehenden, eingefriedeten Kleingärten;
 7. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern; ausgenommen auf rechtmäßig bestehenden, eingefriedeten Kleingärten.
- (5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. die vorhandenen, öffentlichen Wege und die vorhandenen, markierten Wanderwege oder Wanderpfade zu verlassen, zulässig ist das Schlittenfahren im Bereich des Gewanns „Krummsteigwiesen“;
 2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 3. außerhalb von Straßen, befestigten Wegen oder durch Kennzeichnung ausgewiesenen Reitwegen zu reiten;
 4. das Gebiet und seine öffentlichen Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, einschließlich Hilfsmotoren, zu befahren. Ausgenommen vom Fahrverbot auf öffentlichen Wegen ist die Alte Poststraße (Schweizer Straße). Motorisierte Krankenfahrstühle sind auf allen öffentlichen Wegen zugelassen;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen; ausgenommen vom Abstellverbot von Kraftfahrzeugen sind Grundstückseigentümer, Grundstückspächter oder deren Beauftragte;
 6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen; behördlich zugelassene Überflugrechte sind hiervon nicht berührt;
 7. Wasserflächen zu nutzen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. Feuer zu machen oder zu unterhalten; ausgenommen ist das Verbrennen von gewachsener Biomasse (Obstbaum-, Sträucher-, Hecken- und Wiesen-schnitt) auf den jeweiligen Wirtschaftsgrundstücken;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält.

Das Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG ist zu beachten.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel auf genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie der Düngeverordnung verwendet werden;
 5. Festmist nur in verträglichem Umfang ausgebracht wird;
 6. im Abstand von weniger als 10 m (Festmist 5 m) zur Mittelwasserlinie aller wasserführenden Fließ- und Stillgewässer nicht gedüngt wird; ausgenommen von der Düngeverordnung ist der Weidebetrieb als Umtriebsweide;
 7. der Weidebetrieb nur als Umtriebsweide oder Mähweide erfolgt; davon ausgenommen sind Flächen, die bisher schon als Standweide genutzt wurden;
 8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Raine, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände und die sonstigen, besonders geschützten Biotope nach Naturschutzrecht und die Gebietsfunktionen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden;
 9. im Bereich der besonders geschützten Biotope nach Naturschutzrecht und auf Flächen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung (FFH-Gebiet) keine landwirtschaftlichen Produkte gelagert werden. Das kurzfristige Abstellen von landwirtschaftlichen Produkten (z. B. Heuballen) gilt nicht als Lagerung.
- (2) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzrechts sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass
1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass der Anbau von Nadelbäumen nach Nutzung nicht mehr in neuer Generation erfolgt;
 2. keine Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden;
 3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;

4. Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Arbeitssicherheit oder wegen der Erhöhung des Risikos von Insektenkalamitäten nicht möglich ist;
 5. im Bereich der besonders geschützten Biotop nach Naturschutzrecht und auf Flächen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung (FFH-Gebiet) keine forstwirtschaftlichen Produkte gelagert werden. Eine vorübergehende Holzlagerung außerhalb der Vegetationszeit ist zulässig.
- (3) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere feuchteabhängige Biotop) und nur landschaftsgerecht (Standort, Baumaterial) im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
 2. keine Kirrplätze, Wildäcker, Futterstellen und Ablenkungsfütterungen in feuchteabhängigen Biotop angelegt werden;
 3. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
 4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird; es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
 5. keine Jagdhundeausbildung an Fließ- und Stillgewässern erfolgt.
- (4) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 unter folgenden Vorgaben nicht:
1. die Ausübung der Fischerei erfolgt durch maximal zwei Personen. Besatzmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart zulässig;
 2. keiner Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart bedürfen Hege- maßnahmen zur Förderung einheimischer Fischarten unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Netzes NATURA 2000 (§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung) sowie bei besonderen Fördermaßnahmen von Bachneunauge und Steinkrebs;
 3. das Schutzgebiet wird nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren.
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Überflugrechte sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden; § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Waldschutzgebiet (Schonwald)

§ 7 Schutzzweck

Schutzzwecke des Schonwaldes sind

- die Erhaltung und langfristige Pflege der von Laubbäumen geprägten strukturreichen Bestände, insbesondere der Eichenmischwälder;
- die Erhaltung und Pflege der autochthonen Elsbeeren in den Eichenmischwäldern;
- die Zulassung der natürlichen erosiven Dynamik der Keuperklingen;
- die Förderung der höhlenbrütenden Vogelarten und der Fledermausarten;
- die Erhaltung der Lebensstätten von Arten im Sinne der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie;
- die Erhöhung stehender und liegender Totholzanteile, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Arbeitssicherheit oder wegen der Erhöhung des Risikos von Insektenkalamitäten nicht möglich ist;
- der gesamtheitliche Schutz des Ökosystems des Reichenbachtals mit seinen Hängen und Klingen.

§ 8 Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten

1. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
2. außerhalb von Straßen, befestigten Wegen oder durch Kennzeichnung ausgewiesenen Reitwegen zu reiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen.
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballons, sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen; behördlich zugelassene Überflugrechte sind hiervon nicht berührt.

(6) **Weiter** ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;

3. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten.

§ 9

Zulässige Handlungen

- (1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.
- (2) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 8 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
 1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht (Standort, Baumaterial) errichtet werden;
 2. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirsungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG oder § 30a LWaldG geschützten Biotopen und außerhalb sonstiger trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.
- (3) Die Verbote des § 8 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Naturschutz- bzw. höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege und Überflugrechte sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Als Schutz- und Pflegegrundsätze sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung des Schonwaldes folgende Punkte zu beachten:
 1. Vorrang der Naturverjüngung. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft, seltene Baumarten eingebracht werden sollen oder um den Bestockungswechsel von Nadelbäumen zu Laubbäumen umzusetzen;
 2. langfristige Bewirtschaftung der strukturreichen Laubbaumbestände des im öffentlichen Eigentum stehenden Waldes als Dauerbestockung; Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt;
 3. höhere Bestandesalter werden angestrebt;
 4. Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Baumartenvielfalt;
 5. Erhaltung und Förderung der seltenen Baumarten;
 6. Erhaltung und Pflege der vorhandenen und aktive Entwicklung neuer Waldbiotope;
 7. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; bei Kalamitäten sind Ausnahmen mit Zustimmung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zulässig;

8. Erhalt von Höhlen- und Habitatbäumen; im in öffentlichem Eigentum stehenden Wald zusätzlicher Nutzungsverzicht bei einzelnen, qualitativ schlechteren Alteichen und Altbuchen und Extensivierung der Bewirtschaftung in den Keuperklingen mit Laubbaumbestockung;
 9. langfristige Überführung in Laubbaumbestockung durch sukzessive Reduzierung der Nadelbäume insbesondere in den Keuperklingen;
 10. künftiger Verzicht auf die künstliche Einbringung und schrittweiser Auszug vorhandener gebietsfremder Baumarten;
 11. Pflege und Verjüngung der Kiefer auf den sonnseitigen und trockenen Standorten;
 12. Erhaltung bzw. Schaffung artenreicher, stufig aufgebauter Waldränder;
 13. Förderung der Erhaltung und Pflege der Fließ- und Stillgewässer durch waldbauliche Maßnahmen.
- (2) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im in öffentlichem Eigentum stehenden Wald in den periodischen Betriebsplänen nach § 50 LWaldG festgelegt.
- (3) Im Privatwald werden Schutz- und Pflegemaßnahmen gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG mit Zustimmung des Waldbesitzers durch die Forstbehörde festgelegt.
- (4) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA).

Schlussbestimmungen

§ 11 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG im Bereich des Naturschutzgebietes das Regierungspräsidium Stuttgart, im Bereich des Waldschutzgebietes (Schonwald) die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart Befreiung erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine nach § 4 dieser Verordnung im Naturschutzgebiet verbotene Handlung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 die Jagd ausübt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer im Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 8 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder im Schonwald gegen § 9 Abs. 2 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ vom 16.10.1995, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“ vom 15.08.2005 für den Geltungsbereich dieser Verordnung;
 2. die Naturdenkmalverordnung des Landkreises Esslingen vom 22.10.1993 hinsichtlich des flächenhaften Naturdenkmals 23/37 „Auwald im Reichenbacher Tal“;
 3. die Naturdenkmalverordnung des Landkreises Böblingen vom 31.08.1992 hinsichtlich des flächenhaften Naturdenkmals 22/20 „Feuchtbiotop Reichenbachtal“;
 4. die den Schonwald „Federlesmahd“ betreffenden Bestimmungen der Schonwaldverordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen vom 30.12.2004 (GBl. 2005, S. 137).

Stuttgart, den 6.10.2010

Tübingen, den 6.10.2010

Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen

Johannes Schmalzl

Hermann Strampfer

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart